

Zentralverwaltung

Beschluß

Erneuerung des Beschlusses vom 08. Mai 2016 über die Anersennung deutschstämmiger Vertriebener und Flüchtlinge

Die administrative Regierung des Bundesstaats Baden anerkennt die besondere Situation der deutschstämmigen Abkömmlinge ehemaliger Vertriebener und Flüchtlinge, die als Kriegsflüchtlinge und Heimatvertriebene bis Ende 1955 wieder ihren Wohnsitz nachweislich innerhalb des vereinigten Wirtschaftsgebietes genommen haben.

Grundsätzlich kann zwar eine Anerkennung der Sudetendeutschen, Baltendeutschen, Böhmendeutschen etc. pp. nicht erfolgen, da sie zum Staatenbund Österreich, Ungarn und Tschechien oder anderer Staatenverbände gehören und somit wirkungsbefreit zu den Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich in Europa stehen. In Angedenken der Historie, daß diese ursprünglich den Bundesstaaten Zugehörigen auswanderten und ihre Abkömmlinge zwangsweise als Kriegsflüchtlinge und Heimatvertriebene wieder Aufnahme in den Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich, in Folge des ersten und zweiten Weltkriegs gefunden haben, wird beschlossen, diesen deutschstämmigen Abkömmlingen ehemaliger Vertriebener und Flüchtlingen, welche bis Ende 1955 ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt wieder innerhalb des vereinigten Wirtschaftsgebietes genommen haben, die Möglichkeit zu geben, sich gleichgestellt den Badenern unter Bezugnahme auf das Indigenatsrecht die Staatsangehörigkeit in Baden zu erhalten.

Die Bewilligungsgrundlagen hierfür sind gemäß RuStAG 1913 zu erbringen. Dieser Beschluß ist auf den Personenkreis beschränkt, welcher bis zum 31. Dezember 1955 seinen Wohnsitz nachweislich innerhalb der vereinten Wirtschaftsgebietes genommen hat und kann nicht auf Verwandte übertragen werden und begründet auch keine weiterführende rechtliche Anerkennung anderer deutschstämmiger Volksgruppen, die derzeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

Dieser Beschluß ersetzt den hierzu am 08. Mai 2016 getroffenen Beschluß und tritt mit Veröffentlichkeitsdatum in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, am 22. Mai 2017 3V VI 008a/16



Ricole Simone a.d.F. Wilhelm Bereich innere Angelegenheiten

Wird Summe ad & hill